



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Fa. J.N EBERLE FEDERNFABRIK GmbH
Hochfeldstr. 6-8
86830 Schwabmünchen, Deutschland**

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Fa. J.N. Eberle Federnfabrik GmbH mit dem Sitz in Schwabmünchen (Registergericht Augsburg; HRB 8062) – nachfolgend „**Besteller**“ genannt – und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB – nachfolgend „**Lieferanten**“ genannt –.
2. Unsere Bestellungen sowie alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entsprechendes gilt für die Annahme oder Bezahlung von Waren oder Leistungen.

II. Bestellungen und Aufträge

1. Vorbehaltlich einer abweichend mit dem Lieferanten vereinbarten Vorgehensweise, bedürfen unsere Bestellungen oder Lieferabrufe zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Bestellung oder der Lieferabruf vereinbarungsgemäß mittels elektronischem Datenaustauschverfahren (EDI) erfolgt.
2. Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Regelung benennt, gilt unsere Bestellung als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 7 Werktagen seit Zugang unserer Bestellung widerspricht.
3. Lieferabrufe im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden grundsätzlich verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Etwas anderes gilt, wenn mit dem Lieferanten ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

4. Lieferpläne, Liefervorausschau und vergleichbare Dokumente sind grundsätzlich rechtlich unverbindliche Mitteilungen an den Lieferanten, die ihn über unseren möglichen Bedarf informieren und die Planung des Lieferanten vereinfachen sollen. Die hier angegebenen Mengen können sich ändern oder ganz entfallen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall und wenn wir den Lieferanten nicht zuvor über einen geänderten Bedarf informieren, werden die auf der Grundlage unserer unverbindlichen Lieferpläne und Liefervorausschau avisierten Bedarfe im Fall von Rohmaterial maximal für die Dauer der letzten 4 Wochen und im Fall von Nichtrohmaterial maximal für die Dauer der letzten Woche zu verbindlichen Bestellungen.
5. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
6. Änderungen des Liefergegenstandes in Bezug auf Menge, Konstruktion, Ausführung, Produktionsprozess und Produktionsort bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Einbeziehung oder den Wechsel von Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern.
7. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich in EURO und sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.
2. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung oder den Transport nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung oder den Transport nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
3. Der Preis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto jeweils ab Erhalt der Ware / der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die vorgenannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
6. Im Fall der mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

IV. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

8. Wir sind verpflichtet, Wareneingangskontrollen hinsichtlich Identität, Menge und offensichtlicher Mängel, d.h. Transportschäden, vorzunehmen. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge solcher offener Mängel. Später erkannte Mängel (verdeckte Mängel) sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Wenn und soweit weitergehende Anforderungen an die vom Besteller durchzuführende Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB gestellt werden, wird der Lieferant sich hierauf nicht berufen.

V. Mängel; Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Mängeln ist, die vereinbarte Beschaffenheit und etwaige Vorgaben in unserer Zeichnung aufweist, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben sowie durch die Vereinbarungen von Qualitätszielen (z.B. ppm-Vorgaben) verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsrechte; diese verkürzen sich auch nicht.
3. Die Gewährleistungsfrist wird über § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB hinaus auf 36 Monate erweitert. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
4. Bei Lieferung mangelhafter Ware können wir die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen und darüber hinaus unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen Folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder ist der Lieferant nicht zu erreichen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für andere Rechtsgüter oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Wir werden den Lieferanten über die Mängelbeseitigung unverzüglich informieren.
 - b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung bzw. Verarbeitung festgestellt, kann der Besteller Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten) sowie Materialkosten, verlangen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die durch den Einbau oder Ausbau der mangelhaften Ware in andere Gegenstände bzw. aus anderen Gegenständen entstehen.

5. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen vornahm.
6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Bestellers bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.
7. Der Lieferant hat in seinen Qualitätsaufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung seiner Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf und nach Anforderung vorzulegen. Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

VI. Haftung

1. Der Lieferant haftet vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Regelung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wird der Besteller aufgrund gesetzlicher Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
3. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht. Wir werden den Lieferanten in einem solchen Fall unterrichten und ihm soweit möglich die Möglichkeit zur Mitwirkung einräumen.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so kann jede Partei

hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Vertragsbeendigung

Jeder Partei kann ein Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

IX. Versicherungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.
2. Dies umfasst im Fall von Warenlieferungen auch eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich der Deckung für Verbindung/Vermischung, Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung sowie Aus- und Einbau) mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens aber 10 Mio. EUR pro Personen- oder Sachschaden, die auch für Vermögensschäden gilt und auch Auslandsschäden einschließlich Nordamerika sowie eine weltweite Deckung für Kraftfahrzeugrückrufkosten in dieser Höhe umfassen muss. Auf Verlangen hat der Lieferant den Versicherungsschutz nachzuweisen.
3. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm abgeschlossene erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mindestens den Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie den Besonderen Bedingungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
4. Falls der Lieferant über einen Versicherungsschutz verfügt, der über die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Bestellers hinausgeht (z.B. längere Gewährleistungsfristen; Vereinfachungen bei der Nachweisführung etc.), ist der Besteller auch insoweit berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen bzw. sich auf die Regelungen des zu Gunsten des Lieferanten bestehenden Versicherungsschutzes zu berufen.

X. Ersatzteile

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XI. Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
4. Von uns beigestellte Teile und Stoffe verbleiben in unserem Eigentum. Eine Verarbeitung bzw. ein Zusammenbau erfolgt im Namen und auf Rechnung des Bestellers als Hersteller; wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der hergestellten Sache höher ist als der Wert der beigestellten Teile und Stoffe – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache.
5. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
6. Sofern wir Entwicklungsleistungen des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergüten, räumt der Lieferant uns hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Lieferung stehenden urheberrechtlich geschützten Ergebnissen (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Pläne, Konstruktionsdaten, Informationen) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der im vorstehenden Absatz genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Augsburg (Deutschland).
2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

XVI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Schwabmünchen, den 25.02.2013
Die Geschäftsführung